

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)380**

08.06.2023

Stellungnahme

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur
Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“

BT-Drs. 20/6872

siehe Anlage



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
(DENEFF)**

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 19. April 2023 für ein

**Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz (EnEfG)
und zur Änderung des
Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)**

Berlin, 8. Juni 2023

Kontakt der Sachverständigen:

Dr. Tatjana Ruhl

Leitung Dekarbonisierung der Industrie

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Tel: +49 (0)3036409701

Mobil: +49 (0)1791495764

tatjana.ruhl@deneff.org

R.-Nr.: R000255

Alt Moabit 103

10559 Berlin

In der Kabinettsitzung vom 20. April 2023 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Änderungen des EDL-G beschlossen, der nun im deutschen Bundestag verhandelt wird. Die DENEFF bedankt sich für die Einladung von Frau Dr. Ruhl als Sachverständige bei der Ausschussanhörung.

Die folgenden Seiten fokussieren sich auf wichtigste Empfehlungen an den Deutschen Bundestag. Sämtliche Änderungsvorschläge sind zudem unten als konkrete [Formulierungsvorschläge](#) ausgearbeitet. Wir bitten auch um Beachtung unserer ausführlichen [Stellungnahme](#) vom 11. April 2023 zum Referentenwurf.

I Zusammenfassung

In den letzten Wochen wurde eine intensive, teilweise aber leider unsachliche Diskussion zum Entwurf des Energieeffizienzgesetzes geführt. Wir möchten zur Einordnung der Debatte feststellen: Das Energieeffizienzgesetz ist kein Selbstzweck, sondern notwendig für ein wirtschaftliches Erreichen der Klimaziele. Es stärkt die Wirtschaft und den Standort durch höhere Energieproduktivität. Das ist auch notwendig, denn Deutschland ist kein Vorreiter der Energieeffizienz und wird gegenüber vielen Ländern (mit günstigeren Standortbedingungen) absehbar höhere Energiepreise haben; nur eine höhere Energieeffizienz führt dann zu wettbewerbsfähigen Energiekosten. Zudem reicht der Entwurf nicht aus, um die EU-Ziele und -Anforderungen umzusetzen.

Die im Entwurf ggü. ersten Fassungen verbliebenen allgemeinen, moderaten Anforderungen an Unternehmen stellen Unternehmen frei, wie (und sogar ob) sie ihre Energieeffizienz erhöhen. Die verbleibenden Anforderungen docken pragmatisch an bestehende Normen an.

Um die Wirkung dieses wichtigen Gesetzes im Sinne der Zielerreichung zu erhöhen, möchten wir an dieser Stelle die folgenden Kernempfehlungen für Änderungen und Ergänzungen der Kabinettsfassung geben:

- 1. Verbindliche Ziele und zielsichere Maßnahmen – auch für die Jahre 2040 und 2045:** Verbindliche Ziele bis 2045 festschreiben. Überprüfung im Jahr 2027 an Nachsteuerung knüpfen, die bei absehbarer Verfehlung greift, Minderung der Ziele aber ausschließen
- 2. Wirkungsvolle Maßnahmen für Unternehmen:** Moderate Umsetzungspflicht für Unternehmen. Ab 5 GWh Klimamanagementsysteme einführen (ab dieser Höhe sind Energiemanagementsysteme in der Praxis üblich). Maßnahmenlisten mit Anreizen verknüpfen (z.B. Beschleunigte-AfA oder Investitionsprämien)
- 3. Rechenzentren auf Klimapfad bringen:** Ambitionierte Anforderungen zur Bereitstellung der gesamten auskoppelbaren Abwärme bei Nachfrage. Top-Runner-Effizienzanforderungen.
- 4. Marktliche Lösungen (Energiedienstleistungen) entfesseln:** Gleichstellungsgebot für Energiedienstleistungen in Förderung und Ordnungsrecht

II Einordnung der aktuellen Debatte

In der ersten Lesung des Energieeffizienzgesetzes haben alle Fraktionen des Deutschen Bundestags zum Gesetzesentwurf Stellung bezogen und dabei Meinungsäußerungen Dritter aufgegriffen, die in den letzten Monaten zum Energieeffizienzgesetz getätigt wurden. In diesem Abschnitt möchten wir explizit auf einzelne Punkte der Debatte eingehen.

Kein Selbstzweck: Warum Deutschland ein Energieeffizienzgesetz braucht.

Eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz ist neben dem Ausbau der Erneuerbarer Energien der zweite wichtige Eckpfeiler der Energiewende. Bereits das Energiekonzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 erklärte sie sogar zur Schlüsselfrage. Energieeffizienz ist dabei kein Selbstzweck: Eine Halbierung des Energieverbrauchs ggü. 2008 ist in allen Studien und Szenarien Voraussetzung für die Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045. Gelingen in den nächsten Jahren keine deutlicheren Energieeffizienzsteigerungen, so steigen an anderer Stelle überproportional die Kosten für den Ausbau der Energieerzeugungs- und Versorgungsinfrastruktur inklusive Importen und damit die Energiepreise.

Dieser grundsätzliche politische wie wissenschaftliche Konsens hat sich bis dato jedoch bei Weitem nicht in ausreichenden politischen Maßnahmen niedergeschlagen. Im Ergebnis wurden die Energieeinsparziele für 2020 selbst mit krisenbedingten Verbrauchsrückgängen verfehlt.

Eine maßgebliche Ursache hierfür ist die fehlende Verbindlichkeit der gesamtgesellschaftlichen Einsparziele, aus denen zielgerichtete politische Maßnahmen für die einzelnen Sektoren hätten abgeleitet werden können und müssen. Der Staat muss sich hier durch verbindliche Ziele selbst klar selbst verpflichten, um mit passenden Instrumenten nachsteuern zu können, wenn sich Effizienzfortschritte weiterhin nicht wie notwendig entwickeln.

So verbesserte sich im Wirtschaftssektor zwar in den letzten Jahren die Endenergieproduktivität¹ im Schnitt jährlich um 1,4 Prozent (inkl. struktureller Effekte zu geringerem Energiebedarf), notwendig wäre jedoch eine Steigerung um jährlich 2,1 Prozent gewesen. Auch wenn insbesondere energieintensive Unternehmen die Verbesserung ihrer Energieeffizienz strategisch vorantreiben und umgesetzt haben, liegen in Teilen der Wirtschaft und in Summe weiterhin erhebliche betriebswirtschaftlich vorteilhafte Energieeffizienzpotenziale brach, insbesondere dort, wo keine Energiemanagementsysteme etabliert werden oder Unternehmen Teil eines Effizienznetzwerkes sind. Zudem wachsen durch technische Innovationen ständig rentable Effizienzpotenziale nach. Offensichtlich haben der Markt und der bestehende Instrumentenmix diese Potenziale nicht ausreichend heben können. Die erhöhten nationalen und europäischen Klimaziele erfordern nun noch höhere Energieproduktivitätssteigerungen.

Das Energieeffizienzgesetz bietet erstmals den erforderlichen Rahmen für verbindliche Ziele und daraus abgeleitete Maßnahmen. Es ist auch zugleich Basis und Voraussetzung, um die Förderpolitik optimal auf die Ziele abzustimmen und Planungssicherheit für den erforderlichen Aufbau von Marktkapazitäten zu schaffen.

¹ Bruttoinlandsprodukt im Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Energieeinsatz.

Gut für die Wirtschaft: Warum das Energieeffizienzgesetz den Standort stärkt.

Das Effizienzgesetz stößt betriebs- und volkswirtschaftlich vorteilhafte Investitionen in Energieeffizienz- und einsparmaßnahmen an, die zu einer raschen und dauerhaften Entlastung von Energiekosten führen und unsere Wirtschaft so strukturell besser aufstellen. Das Effizienzgesetz ist die Versicherung dafür, dass die gesamtgesellschaftlichen Energieeinsparziele durch Effizienzsteigerungen und mit wirtschaftlichem Zusatznutzen und auf keinen Fall durch Produktionseinschränkungen oder unwirtschaftliche Vorgaben erreicht werden. Durch ein Aufholen der ungenutzten Potenziale ist auch in Deutschland eine deutliche Steigerung der Energieproduktivität zu erwarten. In Irland gelang im vergangenen Jahrzehnt eine durchschnittliche Steigerung der Energieproduktivität von über 3 Prozent jährlich² (bzw. über 4 Prozent zwischen 2005 und 2016³).

Erfahrungen aus Dänemark zeigen, dass die im Rahmen einer Netzbetreiberverpflichtung angebotenen Investitionszuschüsse einen erheblichen Standortvorteil für Unternehmen geschaffen haben und Unternehmen sogar dazu veranlassten, Betriebsstandorte nach Dänemark zu verlegen⁴. Ferner wird sogar das Wachstum der heimischen Branchen gestärkt, die Beiträge zur Dekarbonisierung auf dem Weltmarkt anbieten. Das Energieeffizienzgesetz ist in diesem Sinne auch ein wesentlicher Teil einer europäischen Antwort auf den Inflation Reduction Act in den USA, mit dem gute Standortbedingungen für Netto-Null-Industrien geschaffen werden sollen.

Es war einmal: Deutschland ist KEIN Vorreiter der Energieeffizienz.

Die Energieproduktivitätssteigerungen der deutschen Wirtschaft der letzten 10 Jahre sind im europäischen Vergleich nicht besonders hoch. Die deutsche Industrie steht im Europäischen Effizienzranking von 2021 nur noch auf Platz 11 in Europa, hinter Ländern wie Rumänien oder Litauen⁵. Auch sektorübergreifend belegen wir nur Platz 9. Laut aktuellem Marktbericht⁶ der Internationalen Energieagentur (IEA) lag die Bundesrepublik bei Fortschritten bei der Energieeffizienz hinter Japan, Großbritannien und den USA. In Anbetracht von Initiativen wie dem IRA droht Deutschland weiter abgehängt zu werden. Bei den internationalen Patentanmeldungen für energieeffiziente Lösungen liegt Deutschland zwar noch immer mit den USA und Japan in der "Oberliga", aber bei den internationalen Veröffentlichungen zu den gleichen Effizienztechniken belegt Deutschland nur noch Plätze im Bereich vier bis acht, chinesische Autoren fast immer Platz 1 oder 2⁷.

Gleichzeitig gibt es immense, noch ungenutzte Potenziale für Energieeffizienzsteigerungen in vielen Unternehmen. So könnten wirtschaftliche Energieeffizienzpotentiale in Höhe von 44 % (410 TWh) des aktuellen Endenergiebedarfes der gesamten Industrie gehoben werden⁸ – wirtschaftlich, ohne Produktionseinschränkungen und mit bereits vorhandenen Energieeffizienz-Technologien. Doch das ist kein Selbstläufer: Hierfür sind klare Rahmenbedingungen durch ein starkes Energieeffizienzgesetz nötig.

² European Environment Agency (EEA), Indicator Assessment 2005-2016: „Intensity of final energy consumption in Europe“. ([Link](#))

³ European Environment Agency (EEA), Indicator Assessment 2005-2017: „Intensity of final energy consumption in Europe“. ([Link](#))

⁴ GEODE 2013, Report: „Bringing Intelligence to the Grids: Case Studies“. ([Link](#))

⁵ Odyssee-Mure (2021): „2021 EU Energy Efficiency Scoreboard.“ ([Link](#))

⁶ International Energy Agency (2022): „Energy Efficiency Market Report.“ ([Link](#))

⁷ Abele, E. et al. (2022): „Gemeinsamer Schlussbericht zum Projekt EE4InG“. ([Link](#))

⁸ Meyer et al. (2023): „Kurzstudie Energieeffizienzmaßnahmen in der Industrie Marktnahe und wirtschaftliche Energieeinsparpotentiale in der Industrie.“ Hochschule Niederrhein. ([Link](#))

Deutschland muss mehr tun, um EU-Recht wirklich umzusetzen.

Mit der novellierten EU-Effizienzrichtlinie (EED) werden auch die jährlichen Einsparverpflichtungen für Mitgliedstaaten auf etwa 1,5 Prozent p. a. angehoben (Art. 8 EED). Das bedeutet: Alle Mitgliedstaaten und damit auch Deutschland sind durch EU-Recht verpflichtet, über EU-Standards hinausgehende, strategische Politikmaßnahmen nach eigener Wahl (z. B. Förderprogramme, Ordnungsrecht) zu ergänzen. Diese müssen laut Art. 8 der EED in Summe dazu führen, dass zusätzlich jährlich 1,5 Prozent Energie eingespart werden. Der Nachweis erfolgt über die nationalen Klimaschutz- und Energiepläne (NECPs) an die EU-Kommission. Die bestehenden und die im Energieeffizienzgesetz aufgestellten Maßnahmen reichen klar nicht aus, dieses Ziel zu erreichen.

Es handelt sich mit den vorgesehene Maßnahmen nicht um ein sogenanntes „Gold Plating“, sondern um die Erfüllung einer EU-Verpflichtung, die den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielraum im Instrumentarium einräumt. Die EU-Effizienzrichtlinie gibt einen Rahmen vor und benennt nur einzelne Maßnahmen direkt, kann jedoch nationale Gesetzgebung und Politikmaßnahmen nicht ersetzen. Das heißt: Deutschland muss über das EU-Recht hinausgehen, um EU-Recht zu erfüllen. Denn: Maßnahmen, die lediglich 1:1 EU-Anforderungen erfüllen, können nicht als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des NECP in Anrechnung gebracht werden. Dies betrifft z.B. die Anforderung an Unternehmen in § 9 zum Aufstellen von Aktionsplänen, die sich bereits in Art. 11 (2) der novellierten EED findet. Hingegen werden die in der EED geforderte 3%-Sanierungsrate öffentlicher Gebäude weder im EnEFG- noch im aktuellen GEG-Entwurf aufgegriffen. Die Anforderungen an Rechenzentren begründen sich darüber hinaus aus dem Koalitionsvertrag.

Der EnEFG-Entwurf stellt Unternehmen frei, wie und ob sie ihre Energieeffizienz erhöhen.

Pflichten zu Investitionen in unwirtschaftliche Maßnahmen lehnen wir ab und begrüßen, , dass diese im EnEFG-Entwurf eindeutig nicht vorgesehen sind.

Die Energiesparziele sind sektorübergreifend und binden allein die Bundesregierung. Absolute Einsparpflichten für Unternehmen sind weder im Gesetz unmittelbar genannt, noch gehen sie aus Verordnungsermächtigungen hervor. Inhalt, Zweck und Ausmaß von möglichen Verordnungen müssen im Gesetz genau benannt werden (Art. 80 Abs. 1, Satz 2 GG). Dies ist im aktuellen Entwurf jedoch für Abschnitt 3, der Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen regelt, nicht vorgesehen.

Das Energieeffizienzgesetz dockt pragmatisch an bestehende Normen an.

Viele Anforderungen für Unternehmen sind bereits Standard. Es entsteht daher kein zusätzlicher Bürokratieaufwand. Die verpflichtenden „Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen“, im Folgenden zusammengefasst unter „Aktionsplänen“, sowie deren Veröffentlichung sind eine direkte Umsetzung aus der EED.

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 5 GWh/a betreiben in der Regel bereits heute ein Energiemanagementsystem, auch aufgrund von Anforderungen, die zur Erlangung diverser Vergünstigungen bei Energieabgaben und Steuern nötig sind. Ein Aktionsplan ist hier bereits ohnehin Bestandteil. Daneben besteht bereits seit 2015 eine Energieauditpflicht auf Basis von EU-Vorgaben (für sogenannte Nicht-KMU). Auch hier liegen Listen wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen vor.

Tatsächlich sänke mit Inkrafttreten des EnEfG sogar die Zahl der hierzu verpflichteten Unternehmen. Zudem sind beide Instrumente gut skalierbar und auf die tatsächlichen Bedarfe im Unternehmen anpassbar.

Hinzu kommt: Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch ab 10 GWh/a bewerten seit September 2022 bereits alle vorliegenden Maßnahmenempfehlungen nach der auch im EnEfG vorgesehenen Kapitalwertmethode im Rahmen von Umsetzungspflichten aus der EnSimiMaV, die im Kontext der Energiekrise geschaffen wurde.

Was fehlt sind allein Anreize zur tatsächlichen Umsetzung der Pläne. Ansonsten ist das Gesetz fast schon eine "Adhokratiefee", keinesfalls aber ein "Bürokratiemonster".

III Änderungsvorschläge im Detail

1. Verbindliche Ziele und Maßnahmen - auch für die Jahre 2040 und 2045

- a. Langfristige Planungssicherheit ist für die Transformation unverzichtbar. Deshalb darf die in § 4 geplante Zielüberprüfung im Jahr 2027 nicht zu einer Absenkung, sondern muss bei absehbarer Zielverfehlung zu einem höheren, neuen Zwischenziel für 2032 führen (5 Jahre).
- b. Kommt der Bund seiner Einsparverpflichtung in §5 drei Jahre in Folge nicht nach, sollte als Schattenregulierung ein marktbasierendes Anreizsystem im Sinne weißer Zertifikate unter Beteiligung der Netzbetreiber zum Angebot von Energieeffizienzmaßnahmen an ihre Endkunden in Kraft treten.
- c. Zur Beseitigung von Marktbarrieren muss entsprechend der EU-Energieeffizienzrichtlinie Artikel 11 (neu) ein Energieeffizienz-Grundsatz („Efficiency First“) verankert werden (Neu: § 3 Grundsatz der Energieeffizienz, § 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz).
- d. Ergänzung der jährlichen Einsparvorgabe von mindestens 2% Endenergie für öffentliche Stellen um die in der EED (neu) geregelte Sanierungsrate von 3% p. a. bezogen auf die Gesamt-Gebäudefläche (§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen).

2. Wirkungsvolle Maßnahmen für Unternehmen

- a. Umsetzungspläne allein reichen nicht, die Umsetzungslücke von 440 TWh⁹ bei immer noch wirtschaftlichen Maßnahmen zu schließen. Eine moderate Umsetzungspflicht für hoch-wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen ist vernünftig und notwendig (wie in früheren Entwurfsfassungen zu § 9 vorgesehen), ergänzt durch Härtefallregelungen. Diese sollte durch Fördermöglichkeiten ergänzt und gut auf Umsetzungspflichten und mögliche, beihilferechtliche Wechselwirkungen abgestimmt werden, die in diversen Ausnahmetatbeständen enthalten sind (z.B. BECV, SPK).
- b. Energiemanagementsysteme (EMS) sichern eine hohe Energieproduktivität. Sie sind bereits ab einem Jahresverbrauch von 5 GWh ein in der Wirtschaft etablierter Standard und sollten ab dieser Höhe verankert werden (geplant sind 15 GWh) in § 8.

⁹ Meyer et al. (2023): „Kurzstudie Energieeffizienzmaßnahmen in der Industrie Marktnahe und wirtschaftliche Energieeinsparpotentiale in der Industrie.“ Hochschule Niederrhein. ([Link](#))

- c. Begleitend kann die Umsetzung von Maßnahmen aus Audits und EMS unbürokratisch steuerlich gefördert werden.
- d. Ein praxistauglicher Vollzug sollte ermöglicht werden (§ 10 Stichprobenkontrolle).
- e. EMS sollten dabei zu Klimamanagementsystemen ausgebaut werden (Energie- plus Treibhausgasdaten). Auf die Anschlussfähigkeit an etablierte internationale Standards ist zu achten (§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen; § 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung).

3. Rechenzentren auf Klimapfad bringen

- a. Effizienzanforderungen (PUE) in § 11 für neue Rechenzentren (RZ) dürfen nicht, wie im Entwurf, praktisch überholt sein, sondern müssen Top-Runner Standards setzen. Damit überhaupt relevante Teile neuer RZ erfasst werden, muss die Regelung ab 40 kW greifen.
- b. Änderung des Ansatzes in § 11 auf Anforderung auf die Bereitstellung der gesamten auskoppelbaren Abwärme auf Nachfrage (Abwärme-Readiness), die an potenzielle Senken im Umfeld angeboten werden muss.
- c. Ergänzend: Mitwirkungspflicht für Wärmenetzbetreibende in geplantem Gesetz zu Kommunalen Wärmeplanung.
- d. Streichung der Ausnahme in §12 für Energie- und Umweltmanagementsysteme. Abwärme sollte in erster Linie vermieden werden müssen.

4. Marktliche Lösungen (Energiedienstleistungen) entfesseln

Energiedienstleister können bei der Umsetzung und Finanzierung, insbesondere von hochwirtschaftlichen Maßnahmen nach § 9, unterstützen. Darum ist dringend ein allgemeines Gleichstellungsgebot für Energiedienstleistungen, welches Benachteiligungen in staatlicher Regulierung und Förderprogrammen untersagt, notwendig und auch EU-rechtlich gefordert (Neu: § 19 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch den Gesetzgeber in Bund und den Ländern, sowie Energieversorgern)

III. Formulierungsvorschläge zum Energieeffizienzgesetz

Kabinettsfassung	Formulierungsvorschlag – Grundsatz der Energieeffizienz
	<p>§ 3 Grundsatz der Energieeffizienz (NEU)</p> <p><i>(1) Bei Gesetzgebungsvorhaben sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren des Bundes und der Länder müssen mögliche Energieeinsparmaßnahmen im Sektor Energiesysteme als auch in den Nichtenergiesektoren im Falle von Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz beachtet werden.</i></p>

Kabinettsfassung	Formulierungsvorschlag – Verbindliche Ziele bis 2045
<p>§ 4 Energieeffizienzziele</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,</p> <p>1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1.867 Terawattstunden zu senken,</p> <p>2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2.252 Terawattstunden zu senken.</p> <p>(2) Für den Zeitraum nach 2030 strebt die Bundesregierung an,</p> <p>1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Jahr 2040 um mindestens 39 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1.550 Terawattstunden zu senken und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Jahr 2045 um mindestens 45 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1.400 Terawattstunden zu senken,</p> <p>2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 mindestens in folgendem Umfang zu senken</p>	<p>§ 4 Energieeffizienzziele</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist,</p> <p>1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 <i>mindestens in folgendem Umfang zu senken:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a) bis zum Jahr 2030 um mindestens 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1.867 Terawattstunden,</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b) bis zum Jahr 2040 um mindestens 39 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 550 Terawattstunden und</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>c) bis zum Jahr 2045 um mindestens 45 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 400 Terawattstunden,</i></p> <p>2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 <i>mindestens in folgendem Umfang zu senken</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a) bis zum Jahr 2030 um mindestens 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2 252 Terawattstunden,</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b) bis zum Jahr 2040 um mindestens 51 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 1 800 Terawattstunden und</i></p>

<p>a) bis zum Jahr 2040 um 51 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 1.800 Terawattstunden und</p> <p>b) bis zum Jahr 2045 um 57 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 1.600 Terawattstunden.</p> <p>(...)</p>	<p><i>c) bis zum Jahr 2045 um mindestens 57 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 1 600 Terawattstunden.</i></p> <p>(2) Die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche soll über den gesamten Zeitraum stetig erfolgen.</p> <p>(...)</p>
---	---

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Alternativ: Formulierungsvorschlag – Verschlechterungsverbot</p>
<p>§ 4 Energieeffizienzziele</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Energieeinspargrößen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Bundesregierung im Jahr 2027 überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Fortschreibung der Energieeffizienzziele für den Zeitraum nach 2030 vorlegen.</p> <p>(3) Die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche soll über den gesamten Zeitraum stetig erfolgen.</p>	<p>§ 4 Energieeffizienzziele</p> <p>(2) Die <i>Ziele</i> nach Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Bundesregierung im Jahr 2027 überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Fortschreibung der Energieeffizienzziele für den Zeitraum nach 2030 vorlegen.</p> <p><i>Sollten zur Erfüllung nationaler, europäischer oder internationaler Klima- und Energieziele höhere nationale Energieeffizienzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Satz 2 Nummer 1 und 2 notwendigen Schritte ein. Bei absehbarer Zielverfehlung beinhaltet dies die Festlegung eines neuen Zielwertes für das Jahr 2032. Die Energieeffizienzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.</i></p> <p>(3) Die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche soll über den gesamten Zeitraum stetig erfolgen.</p>

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Nachschärfen von Zielen und Gap-Filler Mechanismus</p>
<p>§ 5 Einsparung von Endenergie</p> <p>(1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen, in Höhe von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Bundesregierung fasst die für die Erfüllung von Satz 1 geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch im Fortschrittsbericht zum Nationalen Energie und Klimaplan nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung</p>	<p>§ 5 Einsparung von Endenergie, <i>Verordnungsermächtigung</i></p> <p>(1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen, in Höhe von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Bundesregierung fasst die für die Erfüllung von Satz 1 geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch im Fortschrittsbericht zum Nationalen Energie und Klimaplan nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU)</p>

<p>(EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73./EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist, im Jahr 2023 zusammen.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Endenergieeinsparungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit sie bis zum Jahr 2029 zu bewirken sind, bis zu einem Umfang von 10 Prozent der jährlich neu zu erbringenden Endenergieeinsparung im jeweiligen Folgejahr bereitgestellt werden. Darüber hinaus gehende Mindererbringungen müssen im jeweiligen Folgejahr in 1,5-facher Höhe nachträglich erbracht werden. Werden über strategische Maßnahmen Einsparungen erzielt, die über die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Endenergieeinsparungen hinausgehen, können diese bis zur Höhe des Überschusses im Folgejahr angerechnet werden.</p>	<p>2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73./EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist, im Jahr 2023 zusammen.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Endenergieeinsparungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit sie bis zum Jahr 2029 zu bewirken sind, bis zu einem Umfang von 10 Prozent der jährlich neu zu erbringenden Endenergieeinsparung im jeweiligen Folgejahr bereitgestellt werden. Darüber hinaus gehende Mindererbringungen müssen im jeweiligen Folgejahr in 1,5-facher Höhe nachträglich erbracht werden. <i>Treten Mindererbringungen das dritte Jahr in Folge auf, wird das [zuständige Ministerium] ermächtigt, durch eine Verordnung, Energienetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche zur Erreichung einer jährlichen Einsparquote zur Schließung der Erbringungslücke zu verpflichten, indem sie Endkunden geeignete Energieeffizienzmaßnahmen anbieten. Die Verpflichteten können dazu Maßnahmen jenseits ihrer Netzgebiete oder Bilanzkreise und den von ihnen transportierten Energieträgern umsetzen, bündeln oder handeln. Näheres regelt die Verordnung.</i> Werden über strategische Maßnahmen Einsparungen erzielt, die über die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Endenergieeinsparungen hinausgehen, können diese bis zur Höhe des Überschusses im Folgejahr angerechnet werden.</p>
---	--

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Sanierungsrate für öffentliche Stellen</p>
<p>§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen</p> <p>(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart</p>	<p>§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen</p> <p>(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die</p>

<p>werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.</p> <p>↔ Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche Stellen Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die Einzelmaßnahme umgesetzt worden ist.</p> <p>[...]</p>	<p>Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.</p> <p><i>2) Öffentliche Stellen sind verpflichtet, bis 2045 jährlich 3 Prozent Fläche ihrer inhabenden Liegenschaften zu sanieren (bezogen auf die Gesamtfläche).</i></p> <p>(3) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche Stellen Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die Einzelmaßnahme umgesetzt worden ist.</p> <p>[...]</p>
---	--

<p>Kabinettsfassung</p> <p>§ 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz</p> <p>(1) Die der Bundesstelle für Energieeffizienz durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet der Energieeffizienz zugewiesenen, in eigener Zuständigkeit durchzuführenden Aufgaben werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:</p> <p>1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</p> <p>a) bei der Berechnung und Überwachung der Energieverbrauchsziele nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie</p> <p>b) bei der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission;</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Monitoring Energieeffizienz-Grundsatz</p> <p>§ 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz</p> <p>(1) Die der Bundesstelle für Energieeffizienz durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet der Energieeffizienz zugewiesenen, in eigener Zuständigkeit durchzuführenden Aufgaben werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:</p> <p>1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</p> <p>a) bei der Berechnung und Überwachung der Energieverbrauchsziele nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie</p> <p>b) bei der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission;</p>
--	---

<p>1. Monitoring der Endenergieeinsparverpflichtungen des Bundes und der Länder nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei weiteren nationalen Berichtspflichten; dabei stellt sie dafür die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung des Bundes und der Länder zur Verfügung;</p> <p>2. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach § 6 Absatz 7 und Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung der öffentlichen Stellen zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und Betrieb eines Energieverbrauchsregisters des Bundes und koordiniert die Abstimmung mit den Ländern;</p> <p>[...]</p>	<p><i>c) bei der Einhaltung des in § 3 definierten Grundsatzes der Energieeffizienz.</i></p> <p>2. Monitoring der Endenergieeinsparverpflichtungen des Bundes und der Länder nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei weiteren nationalen Berichtspflichten; dabei stellt sie dafür die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung des Bundes und der Länder zur Verfügung;</p> <p>3. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach § 6 Absatz 7 und Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung der öffentlichen Stellen zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und Betrieb eines Energieverbrauchsregisters des Bundes und koordiniert die Abstimmung mit den Ländern;</p> <p><i>Monitoring der Einhaltung des in § 3 definierten Grundsatzes der Energieeffizienz. Übermittlung eines zwei-jährlichen Berichts über die Auswirkungen des Grundsatzes auf den Energieverbrauch und Energieeffizienz.</i></p>
--	--

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Klimamanagementsystem und niedrigere Schwellen</p>
<p>§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen</p> <p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 15 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 einzurichten.</p> <p>(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystems bis zum Ablauf des...[einsetzen: Datum des Tages 20 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangen, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben. Unternehmen im Sinne von Satz 1 und 2 sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines</p>	<p>§ 8 Klimamanagementsysteme</p> <p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 5 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Klimamanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 einzurichten.</p> <p>(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, müssen ein Klimamanagementsystem bis zum Ablauf des...[einsetzen: Datum des Tages 20 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangen, müssen ein Klimamanagementsystem spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben. Unternehmen im Sinne von Satz 1 und 2 sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines Klimamanagementsystems von der Verpflichtung zur</p>

<p>Energie- oder Umweltmanagementsystems von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Fristen.</p> <p>(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten hat, hat mindestens folgende <i>zusätzliche</i> Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, Abwärme führenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021). 	<p>Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Fristen.</p> <p>(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein <i>Klimamanagementsystem</i> einzurichten hat, hat mindestens folgende <i>zusätzliche</i> Anforderungen als Teil des <i>Klimamanagementsystems</i> zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem mit ergänzendem Energieteil, der mindestens SpaEfV Anlage 2 entspricht;</i> 2. <i>unternehmensspezifisches Ziel zur Klimaneutralität bis spätestens 2045; Näheres regelt die Verordnung gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1;</i> 3. <i>jährlich verifizierte Treibhausgasbilanz nach GHG-Protocol oder DIN 14064-1</i> 4. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, Abwärme führenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 5. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, 6. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021).
--	--

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Umsetzungspflicht hochwirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen; Härtefallregelung</p>
<p>§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen</p> <p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als <i>2,5 Gigawattstunden</i> sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1, 	<p>§ 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen</p> <p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als <i>1 Gigawattstunde</i> sind verpflichtet, binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen, zu veröffentlichen <i>und die darin enthaltenen Maßnahmen binnen drei Jahren umzusetzen</i> für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Klimamanagementsystemen</i> nach § 8 Absatz 1

<p>2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und</p> <p>3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.</p> <p>Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021⁶) nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits.</p> <p>(2) Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 erstellten Umsetzungspläne und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über ein vom Bundesamt zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen.</p>	<p>2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und</p> <p>3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.</p> <p>Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021⁶) nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden, sofern zweckmäßig. Die Zweckmäßigkeit ist zu begründen. Die Fristen nach Satz 1 <i>beginnen</i> in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits. <i>Bei Inkrafttreten bereits vorhandene Audits, Rezertifizierungen oder Verlängerungseinträge sind in diese Regelung eingeschlossen.</i></p> <p>(2) Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 erstellten Umsetzungspläne und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Klimaschutzmaßnahmen vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über ein vom Bundesamt zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen.</p> <p><i>(3) Die Aufschiebung der Umsetzungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn</i></p> <p><i>a) das betroffene Unternehmen von erheblichen Liquiditätsengpässen betroffen ist und nachweist, dass es keine Investitionen mit einem geringeren Kapitalwert durchführt, oder</i></p> <p><i>b) das betroffene Unternehmen nachweist, dass es auf Grund von externen Kapazitätsengpässen, die das Unternehmen nicht zu verantworten hat, zum Beispiel bei Planern oder technischen Komponenten, die Maßnahmen faktisch nicht umsetzen kann.</i></p>
--	--

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Stärkung des Vollzugs der Umsetzungspläne</p>
<p>§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von <i>Energie- und Umweltmanagementsystemen</i> und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen</p> <p>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von <i>Energie- und Umweltmanagementsystemen</i> nach § 8 Absatz 1 und die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 innerhalb einer Frist von 4 Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.</p>	<p>§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von <i>Klimamanagementsystemen</i> und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen</p> <p>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von <i>Klimamanagementsystemen</i> nach § 8 Absatz 1, die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 <i>und 4 sowie die Umsetzung der Maßnahmen nach § 9 Absatz 1</i> durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 innerhalb einer Frist von 4 Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen. <i>Die für Energie und Klima zuständigen Ministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die von Anlage 2 erfassten Nachweise zu ergänzen und novellierte DIN- bzw.-ISO-Normen als diesem Gesetz entsprechend anzuerkennen.</i></p>

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Top-Runner Standard</p>
<p>§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren</p> <p>(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 erreichen.</p> <p>(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie</p> <p>1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 erreichen und 2. keinen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 20206) von mindestens 10 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 15 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 20 Prozent aufweisen.</p>	<p>§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren</p> <p>(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie 1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,5 und 2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 erreichen.</p> <p>(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie</p> <p>1. eine Energieverbrauchseffektivität (PUE) von kleiner oder gleich <i>1,1</i> erreichen.</p> <p>2. <i>Rechenzentren mit einer IT-Anschlussleistung von größer gleich 40 kW, die ab dem 1. Juli 2026 in Betrieb gehen, sollen ihre Abwärme in ihren eigenen Gebäuden nutzen und die gesamte restliche auskoppelbare Abwärme in ihrem auf Nachfrage anderen potenziellen Wärmesenken zur Verfügung stellen.</i></p>

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Streichung der EMS-Ausnahme</p>
<p>§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren</p> <p>(1) Unbeschadet von § 8 sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.</p> <p>(2) Im Rahmen der Umsetzung des Energie- oder Umweltmanagementsystems sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und 2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern. <p>(3) Für Rechenzentren mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 200 Kilowatt, besteht ab dem 1. Januar 2025 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems.</p> <p>(4) Rechenzentren, deren wiederverwendete Energie zur Nutzung über ein Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aufgenommen wird, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 1 befreit, den Serverräumen des Rechenzentrums befinden. Betreiber von Rechenzentren im Sinne von Satz 1, die über genügend Räumlichkeiten verfügen, haben die Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung ab dem 1. Januar 2026 außerhalb ihrer Serverräume aufzustellen.</p>	<p>§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren</p> <p>(1) Unbeschadet von § 8 sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.</p> <p>(2) Im Rahmen der Umsetzung des Energie- oder Umweltmanagementsystems sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und 2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern. <p>(3) Für Rechenzentren mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 200 Kilowatt, besteht ab dem 1. Januar 2025 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems.</p> <p>(4) Betreiber von Rechenzentren im Sinne von Satz 1, die über genügend Räumlichkeiten verfügen, haben die Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung ab dem 1. Januar 2026 außerhalb ihrer Serverräume aufzustellen.</p>

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Anforderung Klimamanagementsysteme</p>
<p>§ 18 Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und den §§ 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten.</p>	<p>§ 18 Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und den §§ 15 und 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten.</p>

<p>1. zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind,</p> <p>2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,</p> <p>3. zu den Nachweispflichten für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,</p> <p>4. zur für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen zuständiger Behörde des Bundes,</p> <p>5. zum Umfang der Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten aus den §§ 11 bis 13 und den §§ 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen.</p>	<p>1. zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind,</p> <p>2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,</p> <p>3. zu den Nachweispflichten für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,</p> <p>4. zur für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen zuständiger Behörde des Bundes,</p> <p>5. zum Umfang der Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten aus den §§ 11 bis 13 und den §§ 15 <i>und</i> 17 für klimaneutrale Unternehmen.</p> <p><i>(2) Die für Energie und Klima zuständigen Ministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung genauere Anforderungen für Klimamanagementsysteme gemäß § 8 Absatz 1 festzulegen.</i></p>
--	--

<p>Kabinettsfassung</p>	<p>Formulierungsvorschlag – Gleichstellungsgrundsatz Energiedienstleistungen (in Anlehnung an Art 27 EED)</p>
<p>/</p>	<p>Abschnitt 8 Gleichstellung von Energiedienstleistungen § 19 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch den Gesetzgeber in Bund und den Ländern, sowie Energieversorgern</p> <p><i>(1) Die Gesetzgeber des Bundes und der Länder haben dafür zu sorgen, dass Energiedienstleistungen gegenüber anderen Marktangeboten gleichberechtigt sind. Dies gilt für Gesetzgebungsverfahren als auch für den Zugang zu allen relevanten aktiven und künftigen Förderprogrammen.</i></p> <p><i>(2) Bestehende Diskriminierungen müssen spätestens bis Juni 2023 durch den Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene beseitigt werden.</i></p> <p><i>(3) Weiter wird ein Gebot zur unabhängigen Prüfung von neuen oder novellierten Gesetzen und Förderprogrammen auf die Gleichstellung der Energiedienstleistung in den Prozess der Gesetzgebungsverfahren, analog zum Effizienzgrundsatz, verankert und dessen Umsetzung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz überwacht. In künftigen Gesetzgebungs- und Förderprogrammprozessen hat der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene eine Prüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes durchzuführen und im Vorhaben nachzuhalten.</i></p>

